



Das neue Patientenverfügungsgesetz

Durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts gelten für Patientenverfügungen neue gesetzliche Regelungen. Dem in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen des Patienten wird dabei oberste Priorität eingeräumt, die Patientenverfügung ist für den Arzt verbindlich. Das Betreuungsgericht soll nur noch dann einbezogen werden, wenn

- Arzt und Betreuer sich über den Patientenwillen nicht einig sind und
- der Patient aufgrund der geplanten ärztlichen Maßnahme oder aufgrund der Weigerung des Betreuers, der vom Arzt vorgeschlagenen Maßnahme zuzustimmen, in die Gefahr des Todes oder eines schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schadens geraten würde.

Sind sich Arzt und Betreuer hingegen darüber einig, dass der tatsächliche Lebenssachverhalt dem in der Patientenverfügung geregelten Sachverhalt entspricht, so ist nach der neuen Gesetzeslage eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht nicht mehr erforderlich.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich jedoch nach wie vor, das Betreuungsgericht anzurufen.

Weiterführende Links:

- [Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer](#)
- [Bundesministerium der Justiz: Patientenverfügung](#)
- [Hessisches Sozialministerium: Betreuungsrecht - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung](#)
- [Evangelische Kirche in Deutschland: Christliche Patientenverfügung](#)
- [Das neue Patientenverfügungsgesetz - Rechtliche Auswirkungen des am 01.09.2008 in Kraft getretenen Gesetzes auf das Arzt-Patienten-Verhältnis](#)